

# RS OGH 1993/4/16 5N503/93, 5Nd507/99, 7Ob297/02f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.04.1993

## Norm

AußStrG §9 A2d

GebAG 1975 §39 Abs1

## Rechtssatz

Hat die Beweisaufnahme durch die Einholung des Gutachtens des ärztlichen Sachverständigen durch den ersuchten Richter stattgefunden, ist dieser zur Bestimmung der Gebühren des von ihm bestellten Sachverständigen zuständig.

## Entscheidungstexte

- 5 N 503/93

Entscheidungstext OGH 16.04.1993 5 N 503/93

- 5 Nd 507/99

Entscheidungstext OGH 26.05.1999 5 Nd 507/99

Vgl auch

- 7 Ob 297/02f

Entscheidungstext OGH 15.01.2003 7 Ob 297/02f

Vgl auch; Beisatz: Über ein hiegegen erhobenes Rechtsmittel hat der diesem und nicht dem ersuchenden Gericht übergeordnete Gerichtshof zu entscheiden. Dies hat auch für ein - sonstiges - Rechtsmittel gegen einen Beschluss des Rechtshilfegerichtes zu gelten. Damit muss auch klar sein, dass ein gegen dessen Beschluss erhobenes Rechtsmittel (ausschließlich) an das Rechtshilfegericht im Sinne des §9 Abs1 AußStrG zu richten und bei diesem einzubringen ist. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0059260

## Dokumentnummer

JJR\_19930416\_OGH0002\_00500N00503\_9300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)